

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 W 18/23

312 O 197/22

LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

_____ vertreten durch d. Geschäftsführer

- Gläubigerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte LHR Rechtsanwälte - Lampmann Haberkamm Rosenbaum & Partner mbB,
Stadtwaldgürtel 81-83, 50935 Köln, Gz.: LA466/22La

gegen

_____ vertreten durch d. Geschäftsführer

- Schuldnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Steeneck, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Held und die Richterin am Amtsgericht Heidmann am 05.01.2024:

I. Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 05.07.2023, Az. 312 O 197/22, hinsichtlich seiner Ziffer 1. abgeändert:

Gegen die Schuldnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 09.11.2022 gemäß der Anlagen LHR 2 ein Ordnungsgeld in Höhe von € 2.000,00 festgesetzt, ersatzweise für je € 500,00 ein Tag Ordnungshaft.

II. Die Schuldnerin hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

III. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin hat mit Schriftsatz vom 19.04.2023, bezeichnet als „2. Ordnungsmittelantrag nach § 890 ZPO“, die Verhängung eines empfindlichen Ordnungsmittels wegen des Verstoßes der Schuldnerin gegen die im Beschlusswege ergangene einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 09.11.2022, Az. 312 O 197/22, beantragt.

Mit dem genannten Beschluss ist der Schuldnerin unter Ordnungsmittellandrohung verboten worden, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken bei dem Vertrieb von Abdeckplanen nach Fläche den Preis wie folgt anzugeben



wenn dies wie aus Anlage LHR 3 ersichtlich geschieht. In Bezug genommen worden ist dabei die Anlage LHR 3 zum Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung vom 17.09.2022 (im Folgenden: Antragschrift). Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 09.11.2022 Bezug genommen.

Die landgerichtliche Beschlussverfügung ist der Schuldnerin durch die Gläubigerin am 22.11.2022 per Gerichtsvollzieher zugestellt worden.

Auf den ersten Ordnungsmittelantrag der Gläubigerin vom 01.12.2022 hat das Landgericht Hamburg gegen die Schuldnerin mit Beschluss vom 22.05.2023 wegen des noch am 01.12.2022 gegenüber der Anlage LHR 3 zur Antragschrift unveränderten Angebots gemäß der Anlage LHR 2 des ersten Ordnungsmittelantrags und einer darin begründeten schuldhaften Zuwiderhandlung

der Schuldnerin gegen die Beschlussverfügung vom 09.11.2022 ein Ordnungsgeld in Höhe von € 200,00 festgesetzt. Im Übrigen sind der Ordnungsmittelantrag vom 01.12.2022 sowie die Erweiterung des Antrags vom 09.01.2023 zurückgewiesen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 22.05.2023 Bezug genommen. Gegen den ihrem Prozessbevollmächtigten am 24.05.2023 zugestellten ersten Ordnungsmittelbeschluss hat sich die Gläubigerin mit ihrer am 06.06.2023 eingegangenen sofortigen Beschwerde vom selben Tag gewendet. Nachdem das Landgericht Hamburg dieser Beschwerde mit Beschluss vom 07.06.2023 nicht abgeholfen hat, hat der Senat den ersten Ordnungsmittelbeschluss des Landgerichts vom 22.05.2023 durch Beschluss vom 22.12.2023, Az. 5 W 10/23, teilweise abgeändert. Gegen die Schuldnerin ist wegen Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 09.11.2022 gemäß den Anlagen LHR 2 und LHR 4 zum ersten Ordnungsmittelantrag unter Bestätigung der Zurückweisung des weitergehenden Antrags ein Ordnungsgeld in Höhe von € 2.000,00 festgesetzt worden, ersatzweise für je € 500,00 ein Tag Ordnungshaft. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss des Senats vom 22.12.2023 Bezug genommen.

Auf den zweiten Ordnungsmittelantrag vom 19.04.2023 hat das Landgericht Hamburg gegen die Schuldnerin mit Beschluss vom 05.07.2023 wegen des am 17.03.2023 festgestellten eBay-Angebots gemäß der Anlage LHR 2 zu diesem Ordnungsmittelantrag und einer darin begründeten schuldhaften Zuwiderhandlung der Schuldnerin gegen die Beschlussverfügung vom 09.11.2022 ein Ordnungsgeld in Höhe von € 400,00 festgesetzt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 05.07.2023 Bezug genommen. Gegen den ihrem Prozessbevollmächtigten am 10.07.2023 zugestellten Ordnungsmittelbeschluss hat sich die Gläubigerin mit ihrer am 14.07.2023 eingegangenen sofortigen Beschwerde vom 13.07.2023, die sich gegen die Höhe des verhängten Ordnungsgeldes richtet, gewendet. Das Landgericht Hamburg hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 31.07.2023 nicht abgeholfen. Es hat die sofortige Beschwerde vom 13.07.2023 mangels Beschwer der Gläubigerin als unzulässig erachtet. Wegen der Einzelheiten wird auf diesen Beschluss Bezug genommen.

Die Gläubigerin begehrt mit der vorliegenden sofortigen Beschwerde die Abänderung des Beschlusses vom 05.07.2023. Sie hat bereits in ihrem zweiten Ordnungsmittelantrag darauf hingewiesen, dass bei der Bestimmung der Höhe des Ordnungsmittels zu beachten sei, dass die Schuldnerin die einstweilige Verfügung zum zweiten Mal missachtet habe, indem sie mit dem eBay-Angebot vom 17.03.2023 (Anlage LHR 2 zum zweiten Ordnungsmittelantrag) auf identische Weise gegen die Untersagung verstoßen habe. Mit ihrer sofortigen Beschwerde macht sie geltend, dass es dem vom Landgericht festgesetzten Ordnungsgeld in Höhe von € 400,00 an

jeglicher Empfindlichkeit fehle. Eine Festsetzung in Höhe von € 400,00 gegen ein Unternehmen von der Größe der Schuldnerin könne die Zwecke des § 890 ZPO nicht erreichen.

Die Schuldnerin hat sich im zweiten Ordnungsmittelverfahren zunächst nicht geäußert. Im Beschwerdeverfahren macht sie geltend, ein Ordnungsgeld in Höhe von € 400,00 treffe sie durchaus empfindlich. Sie verweist auch auf eigene Rechtsverstöße der Gläubigerin.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die zulässige, insbesondere gemäß § 793 ZPO statthafte und gemäß § 569 Abs. 1 ZPO fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist auch begründet. Gemäß § 890 Abs. 1 ZPO ist ein Schuldner, der der Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, zuwiderhandelt, auf Antrag des Gläubigers zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt und es ist ein deutlich höheres als das vom Landgericht bestimmte Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, zu verhängen.

a. Die vorliegende sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig.

aa. Allerdings ist es umstritten, ob der ein Ordnungsmittel beantragende Gläubiger, der in seiner Antragsschrift keinen Mindestbetrag angegeben hat, beschwert ist, wenn das Gericht die Höhe des Ordnungsgelds nach eigenem Ermessen festgesetzt hat.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat unter Bezugnahme auf ältere Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte sowie auf Stimmen in der Kommentarliteratur entschieden, der Gläubiger könne auch ohne Angabe eines konkreten Betrages oder einer Größenordnung im Ordnungsmittelantrag sofortige Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsmittels einlegen, wenn er die festgesetzte Strafe für zu niedrig halte (OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 3514 Rn. 8 f., m.w.N.). Anders als bei einem unbezifferten Antrag auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes, bei dem zur Bestimmtheit des Antrags nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und auch für die Beschwer im Falle der Rechtsmitteleinlegung jedenfalls die Größenordnung des gewünschten Schmerzensgeldes angegeben werden müsse, müsse bei dem Antrag des Gläubigers auf Verhängung eines Ordnungsmittels weder ein bestimmtes Ordnungsmittel noch dessen Höhe bezeichnet werden (OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 3514 Rn. 8, m.w.N.). Sei aber der Gläubiger nicht gehalten, dem Gericht einen konkreten Vorschlag hinsichtlich der Höhe des

Ordnungsmittels zu machen, weil das Gericht diese im Hinblick auf den repressiven und präventiven Charakter nach objektiven Kriterien bestimme, sei eine Beschwer des Gläubigers auch nicht von einer solchen Angabe im Antragsverfahren abhängig (OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 3514 Rn. 9). Dieser Sichtweise hat sich das Oberlandesgericht Schleswig angeschlossen (OLG Schleswig, Beschl. v. 14.08.2015, Az. 16 W 76/15 – juris Rn. 9 f.).

Demgegenüber ist hinsichtlich der Frage eines Teilunterliegens i.S.d. § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO vom Bundesgerichtshof ausgeführt worden, dass sich der Gläubiger mit der Angabe eines bestimmten Ordnungsgeldes oder eines Mindestbetrags eine Beschwer und damit eine Rechtsmittelmöglichkeit schaffen könne, weshalb er sich an dieser Konkretisierung seines Rechtsschutzziels auch bei der Frage festhalten lassen müsse, ob er mit seinem Begehren i.S.v. § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO teilweise unterlegen und deshalb an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen sei (BGH GRUR 2015, 511, 512 Rn. 15 - Kostenquote bei beziffertem Ordnungsmittelantrag). Dieser Ansicht hat sich der erkennende Senat im Rahmen einer Kostenentscheidung gemäß § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO angeschlossen (HansOLG Hamburg, Beschl. v. 06.07.2015, Az. 5 W 11/15, S. 10 f., n.v.; ähnlich bereits KG BeckRS 2005, 4799 Rn. 16 f.). Den Ausführungen des Bundesgerichtshofs könnte ebenso zu entnehmen sein, dass dieser davon ausgegangen ist, der Gläubiger eines unbezifferten Ordnungsmittelantrags sei nicht beschwert, wenn ein Ordnungsgeld verhängt wird (so der 15. Zivilsenat des HansOLG Hamburg BeckRS 2023, 6553 Rn. 9). Auch das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat unter Bezugnahme auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgeführt, dass Angaben des Gläubigers zur Mindesthöhe des zu verhängenden Ordnungsgeldes zugleich maßgeblich dafür seien, ob der Gläubiger durch die (zu niedrige) Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes beschwert sei (OLG Frankfurt GRUR 2019, 216 Rn. 5 - Lagerräumung). In keinem dieser Fälle ging es indes - wie vorliegend - konkret um die Beschwer des Gläubigers wegen eines seiner Ansicht nach zu niedrigen Ordnungsgeldes, sondern nur um eine Kostenentscheidung bzw. Streitwertfestsetzung im Ordnungsmittelverfahren. In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof die Frage sodann ausdrücklich offengelassen (BGH GRUR 2017, 318 Rn. 8 - Dügida).

Die Literatur positioniert sich insgesamt uneinheitlich. Zum Teil wird vertreten, dass der Gläubiger nur beschwert sei, wenn das festgesetzte Ordnungsgeld hinter einem im Antrag genannten Mindestbetrag zurückbleibe, nicht aber dann, wenn er keine Größenordnung genannt habe (vgl. die Nachweise im Beschluss des 15. Zivilsenats des HansOLG Hamburg vom 03.04.2023, Az. 15 W 5/23, BeckRS 2023, 6553 Rn. 12). Aus Sicht des 15. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts sprechen die besseren Gründe dafür, dass für eine Beschwer eine

Diskrepanz zwischen beantragter bzw. vorgeschlagener und gerichtlich festgesetzter Höhe des Ordnungsmittels bestehen müsse. Das erfordere eine Bezifferung oder jedenfalls die Nennung eines Mindestbetrags durch den Gläubiger (HansOLG Hamburg BeckRS 2023, 6553 Rn. 13). Demnach sei keine Beschwer gegeben, wenn der Gläubiger in seinem Ordnungsmittelantrag weder einen konkreten (Mindest-)Betrag noch eine Größenordnung des Ordnungsgeldes genannt habe, sofern das Gericht nur überhaupt ein Ordnungsmittel verhängt habe (HansOLG Hamburg BeckRS 2023, 6553 Rn. 14). Die Beschwer des Gläubigers in einem Ordnungsmittelverfahren bedürfe einer besonderen Begründung, sofern das Gericht nur überhaupt ein Ordnungsmittel verhänge. Diese Beschwer liege vor, wenn der Antragsteller seinen Antrag beziffere oder eine Mindestsumme nenne. Wenn der Gläubiger weder eine Größenordnung noch einen (Mindest-)Betrag nenne, sei eine Beschwer hingegen nicht erkennbar. Der Gläubiger bringe in einem solchen Fall mit seinem Antrag zum Ausdruck, dass er die Sanktionierung dem freien Ermessen des Gerichts überlasse. Dieses Rechtsschutzziel sei mit der Verhängung des Ordnungsmittels vollständig erfüllt, solange das Gericht überhaupt eine Ermessensentscheidung gegen den Schuldner treffe. Sei das Rechtsschutzziel vollständig erfüllt, bleibe kein Raum mehr für eine Beschwer. Es sei dem Gläubiger ohne weiteres möglich und unbenommen, den Antrag zu beziffern oder jedenfalls einen Mindestbetrag zu nennen. Dann werde deutlich, dass er eine bestimmte (Mindest-)Erwartung des zu verhängenden Ordnungsmittels habe, dass also sein Rechtsschutzziel über die Verhängung überhaupt irgendeines Ordnungsgeldes hinausgehe. Bleibe das Gericht dahinter zurück, so sehe sich der Gläubiger in der Erreichung dieses Rechtsschutzziels teilweise enttäuscht, so dass insoweit eine Beschwer bestehe (HansOLG Hamburg BeckRS 2023, 6553 Rn. 17).

bb. Im vorliegenden Fall ergibt sich nach Auffassung des erkennenden Senats trotz einer im zweiten Ordnungsmittelantrag vom 19.04.2023 unterbliebenen genauen Bezifferung oder Nennung einer bestimmten Mindestsumme des zu verhängenden Ordnungsgeldes im Hinblick auf das erstinstanzlich im Beschluss vom 05.07.2023 festgesetzte Ordnungsgeld in Höhe von € 400,00 für den wiederholten Verstoß gegen eine gerichtliche Unterlassungsverfügung eine Beschwer der Gläubigerin. Zum einen hat die Gläubigerin hier in den Antrag selbst schon eine - wenn auch noch unbezifferte - Mindestgröße („empfindliches“ und nicht nur „angemessenes“ Ordnungsgeld) aufgenommen (vgl. KG BeckRS 2005, 4799 Rn. 16). Diese Forderung nach einem „empfindlichen“ Ordnungsgeld befindet sich, anders als aus dem Beschluss des Landgerichts über die Nichtabhilfe vom 31.07.2023 geschlossen werden könnte, bereits in dem von der Gläubigerin formulierten zweiten Ordnungsmittelantrag selbst (S. 2 der Antragschrift vom 19.04.2023) und wird in der Begründung dieses Antrags wiederholt und vertieft. Zum

anderen hat die Gläubigerin in ihrem Ordnungsmittelantrag mehrfach betont, dass es um die erneute Missachtung der einstweiligen Verfügung in identischer Weise gehe. Dieser wiederholte Verstoß sollte ausdrücklich mit einem empfindlichen Ordnungsmittel sanktioniert werden. Damit hat die Gläubigerin eine Vorstellung von der Höhe des Ordnungsgeldes in das Verfahren eingeführt. Ersichtlich ging es der Gläubigerin nicht darum, lediglich ein niedriges dreistelliges Ordnungsgeld für einen weiteren Rechtsverstoß, der auch noch identisch mit demjenigen ist, der bereits Gegenstand nicht nur der einstweiligen Verfügung vom 09.11.2022, sondern auch bereits des ersten Ordnungsmittelantrags vom 01.12.2022 gewesen ist, zu erreichen. Insoweit ergibt sich auch ein wesentlicher Unterschied zu der Fallgestaltung, über die der 15. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu entscheiden hatte. Dort hatte das Landgericht mit Beschluss vom 15.02.2023 bereits ein Ordnungsgeld in Höhe von € 2.000,00 verhängt und dies damit begründet, dass zwar ein wiederholter Verstoß vorliege, dieser aber lediglich leicht fahrlässig begangen worden und auch objektiv als geringfügig zu bewerten sei (vgl. HansOLG Hamburg BeckRS 2023, 6553 Rn. 1). Anders als im vorliegenden Fall kann bei einer solchen Fallgestaltung durchaus bereits von einem empfindlichen Ordnungsgeld gesprochen werden. Demgegenüber wird im vorliegenden Fall deutlich, dass das Rechtsschutzziel der Gläubigerin durch das vom Landgericht verhängte Ordnungsgeld in Höhe von € 400,00 nicht vollständig erfüllt worden ist. Danach ist die Beschwer der Gläubigerin gegeben.

b. Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist auch begründet. Gegen die Schuldnerin ist wegen der feststellbaren weiteren schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 09.11.2022 gemäß der Anlage LHR 2 zum zweiten Ordnungsmittelantrag ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von € 2.000,00 festzusetzen. Insoweit gilt Folgendes:

aa. Wie vom Landgericht Hamburg angenommen, liegen die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen betreffend die einstweilige Verfügung vom 09.11.2022 vor. Hierzu sind weitere Ausführungen des Senats nicht veranlasst.

bb. Dass die Schuldnerin mit dem zum Gegenstand des zweiten Ordnungsmittelantrags gemachten Angebot gemäß der Anlage LHR 2 zu diesem Antrag schuldhaft gegen die einstweilige Verfügung vom 09.11.2022 verstoßen, hat das Landgericht zutreffend zugrunde gelegt. Der Schuldnerin ist jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Umstände, die diese Wertung hier in Zweifel ziehen könnten, sind dem Vorbringen der Schuldnerin auch im Beschwerdeverfahren nicht zu entnehmen. Eine nachvollziehbare Erklärung für das gegenständliche Angebot ergibt sich nicht. Weitere Ausführungen des Senats sind an dieser

Stelle nicht veranlasst.

cc. Indes ist gegen die Schuldnerin ein deutlich höheres Ordnungsgeld festzusetzen als vom Landgericht für zutreffend erachtet.

aaa. Ordnungsmittel sind im Hinblick auf ihren Zweck zu bemessen. Die Ordnungsmittel des § 890 ZPO haben nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen doppelten Zweck. Als zivilrechtliche Beugemaßnahme dienen sie - präventiv - der Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen. Daneben stellen sie - repressiv - eine strafähnliche Sanktion für die Übertretung des gerichtlichen Verbots dar. Dieser doppelte Zweck erfordert es, die Bemessung der Ordnungsmittel jedenfalls in erster Linie mit Blick auf die Schuldnerin und deren Verhalten vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art, Umfang und Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, der Vorteil des Verletzers aus der Verletzungshandlung und die Gefährlichkeit der begangenen und möglicher künftiger Verletzungshandlungen für den Verletzten. Ferner sind bei der Festsetzung des Ordnungsgelds die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin zu berücksichtigen (BGH NJW-RR 2017, 382 Rn. 17 f. - Dügida). Eine Titelverletzung soll sich für die Schuldnerin nicht lohnen (BGH GRUR 2004, 264, 268 - Euro-Einführungsrabatt).

bbb. Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist vorliegend ein (zweites) Ordnungsgeld in Höhe von € 400,00 keinesfalls als dem konkreten Vorwurf angemessen anzusehen. Mit einer Festsetzung in dieser Höhe ist dem strafrechtlichen Sanktionscharakter für die Übertretung des gerichtlichen Verbots, dem Charakter als zivilrechtliche Beugemaßnahme im Hinblick auf die Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen, dem gesetzlich vorgesehenen Ordnungsgeldrahmen sowie dem vorliegenden Wiederholungsverstoß nach Ansicht des Senats nicht ausreichend Rechnung getragen. Vielmehr ist mit Blick auf den schuldhaften Rechtsverstoß gemäß Anlage LHR 2 zum zweiten Ordnungsmittelantrag ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von € 2.000,00 festzusetzen.

Im vorliegenden Fall liegt ein weiterer nicht unerheblicher Verstoß gegen die gerichtliche Verbotsverfügung vor, so dass - wie es die Gläubigerin beantragt hat - ein empfindliches Ordnungsmittel zu verhängen ist. Es handelt sich bei der am 17.03.2023 festgestellten Zuwiderhandlung um einen weiteren Verstoß gegen die einstweilige Verfügung vom 09.11.2022 durch ein reichweitenstarkes Internetangebot der Schuldnerin auf der Verkaufsplattform eBay. Die Schuldnerin wirbt in diesem Angebot mit 82 verkauften und mehr als 10 verfügbaren sowie insgesamt 55.000 verkauften Artikeln (Anlage LHR 2). Das nun beanstandete Angebot vom 17.03.2023 ist dabei ebenso gestaltet wie das Angebot, welches Gegenstand der einstweiligen

Verfügung vom 09.11.2022 ist: Es fehlt die Grundpreisangabe, zudem ist angegeben „EUR 37,65 / Einheit“. Das Angebot enthält auch nicht an anderer Stelle die notwendige Grundpreisangabe.

Die Schuldnerin hat danach die ihr verbotene Tätigkeit auch fast vier Monate nach Zustellung der einstweiligen Verfügung nicht vollständig eingestellt. Dies erfordert tatsächlich die Verhängung eines empfindlichen Ordnungsgeldes. Dies gilt umso mehr, als die Schuldnerin im großen Umfang auf dem Markt wirtschaftlich tätig ist. Allein auf eBay hat sie, wie auch schon aus dem ersten Ordnungsmittelverfahren zum Az. 5 W 10/23 bekannt ist, insgesamt bereits über [redacted] verkauft. Sie wirbt auch mit einem konstanten Lagerbestand von über [redacted] und einem weltweiten Netzwerk zu den führenden Unternehmen des Onlinebereiches der technischen Konfektion im deutschsprachigen Raum. Sie sei, so die Schuldnerin, als Hersteller in vielen Bereichen als Marktführer nicht mehr wegzudenken. Indes ist ebenso zu beachten, dass sich der zu sanktionierende Verstoß anders als im ersten Ordnungsmittelverfahren auf ein Angebot auf der Verkaufsplattform eBay beschränkt, mithin die Verkaufsplattform Amazon hier nicht betroffen ist.

Der gesetzliche Rahmen für das festzusetzende Ordnungsgeld liegt zwischen € 5,00 und € 250.000,00. Wahl und Bemessung der Ordnungsmittel liegt im tatrichterlichen Ermessen (BGH NJW-RR 2017, 382, 383 Rn. 16 - Dügida). Nach Ansicht des Senats wird nach allem (erst) ein Ordnungsgeld von € 2.000,00 der vorliegenden weiteren schuldhaften Zuwiderhandlung und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gerecht. Der Umstand, dass die Angebotsaufmachung der Gläubigerin nach Auffassung der Schuldnerin gleichfalls zu beanstanden ist, ist für die Bemessung dieses Ordnungsgeldes unerheblich.

c. Für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht gezahlt wird, ist ersatzweise Ordnungshaft festzusetzen; dies ist der Schuldnerin bereits in der Beschlussverfügung vom 09.11.2022 angedroht worden. Die Wahl zwischen Ordnungsgeld und Ordnungshaft und der Höhe des Ordnungsmittels steht (in den Grenzen des Androhungsbeschlusses) dem Gericht zu (Seibel in Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 890 Rn. 17). Nur ein beantragtes Höchstmaß darf nicht überschritten werden (§ 308 Abs. 1 ZPO). Hier hat die Gläubigerin in ihrer Ordnungsmittelantragsschrift vom 19.04.2023 unter Ziffer III. angeführt, dass der Verstoß mit einem empfindlichen Ordnungsmittel zu sanktionieren sei.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 Satz 3, 91 Abs. 1 ZPO. Hinsichtlich der im Beschwerdeverfahren entstandenen Gerichtskosten ist Nr. 2121 GKG-KV zu beachten, wonach eine Gebühr nur erhoben wird, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Hier ist die sofortige Beschwerde erfolgreich. Der Festsetzung eines Beschwerdewertes bedarf es im

Hinblick auf die Festgebühr nach Nr. 2121 GKG-KV nicht.

3. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 ZPO liegen vor.

Hinsichtlich der Zulässigkeit gemäß § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO gilt, dass eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung dann hat, wenn eine klärungsbedürftige Frage zu entscheiden ist, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einheitlicher Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt; klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn zu ihr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und noch keine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt (Heßler in Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 543 Rn. 11, m.w.N.). Das ist hier, wie bereits im Beschluss des 15. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 03.04.2023, Az. 15 W 5/23, im Einzelnen ausgeführt (HansOLG BeckRS 2023, 6553 Rn. 6 ff., 21), hinsichtlich der Frage, ob der ein Ordnungsmittel beantragende Gläubiger, der keinen Mindestbetrag angegeben hat, beschwert ist, wenn das Gericht die Höhe des Ordnungsgelds nach eigenem Ermessen festgesetzt hat, der Fall.

Zudem weicht die vorliegende Entscheidung i.S.d. § 574 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bei der hier veranlassten Auslegung des vorgenannten Beschlusses des 15. Zivilsenats von diesem ab. Denn die dortige Entscheidung ist für den erkennenden Senat so zu verstehen, dass der Gläubiger in keinem Fall beschwert ist, wenn ein Ordnungsmittelantrag gemäß § 890 Abs. 1 S. 1 ZPO von ihm nicht beziffert wird und er auch keinen Mindestbetrag (HansOLG BeckRS 2023, 6553 Rn. 13) bzw. keine Größenordnung des Ordnungsgeldes (HansOLG BeckRS 2023, 6553 Rn. 14) nennt, sofern das Gericht nur überhaupt ein Ordnungsmittel verhängt hat. Dem vermag der erkennende Senat, wie vorstehend ausgeführt, in dieser absoluten Form nicht zu folgen.

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Beschwer bei einem auf die Verhängung eines empfindlichen, aber nicht konkret bezifferten Ordnungsgeldes gerichteten Ordnungsmittelantrags ist, soweit ersichtlich, nach wie vor nicht ergangen.

Steeneck
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Held
Richter
am Oberlandesgericht

Heidmann
Richterin
am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 05.01.2024

Reimann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Reimann, Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 05.01.2024 11:37

